

Verhandlungsschrift Nr. 25

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz am Donnerstag, 8. November 2001, im Sitzungssaal der Gemeinde.

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

<u>ÖVP</u>	<u>SPÖ</u>	<u>FPÖ</u>
Ing. Josef Dopler	Josef Halsegger EM	Franz Gessl
Alfred Männer	Josef Scharinger	Manfred Starzinger
Alois Prehofer	Dr. Michaela Petz	Marianne Meixner
Franz Baumgartner	Norbert Leopoldsberger EM	Sieglinde Perfahl
Ing. Gerhard Angster EM	Gabriele Kirchmayr EM	
Albert Winkler	Herbert Hermüller	
Werner Hellmayr	Sabine Rathmayr	
Ernestine Finzinger		
Franz Winkler		
Josef Feischl EM		
Hubert Greinöcker		
Mag. Gudrun Achleitner-Kastner		
Sieglinde Eisenhuber EM		
Hermann Neubacher EM		

Entschuldigt ferngeblieben:

Johann Neuwirth, ÖVP; Rudolf Kaltenböck, ÖVP; Albert Panhölzl, ÖVP; Peter Lichtenwinkler, ÖVP; Erich Pilsner, SPÖ; Anna Binder, SPÖ; Robert Binder, SPÖ.

Nach § 66 (2) der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist der Amtsleiter Josef Baumgartner anwesend. Er ist zugleich Schriftführer.

Bürgermeister Ing. Josef Dopler begrüßt die erschienenen Damen und Herren und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und kundgemacht wurde, die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da mehr als die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Weiters verweist er darauf, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates zur Einsicht aufliegt und dagegen noch bis zum Ende der Sitzung Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann wird folgende Tagesordnung abgewickelt:

1. Vorstellung der Planungsergebnisse des überörtlichen Planungsbeirates

Der Herr Bürgermeister begrüßt Frau DI Heide Birngruber und Herrn DI Dr. Günther Knötig und ersucht sie um die Vorstellung der Planungsergebnisse des überörtlichen Planungsbeirates Eferding.

Herr Dr. Knötig berichtet, dass ursprünglich die Rohstoffvorkommen im Bezirk Eferding und die dazu gegebenen Probleme Anstoß für die Gründung eines regionalen Planungsbeirates waren. Er bemerkt, dass in der Folge die räumliche Gestaltung des Bezirkes, das verträgliche Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen, der Schutz des Lebensraumes und die Erhaltung der Artenvielfalt, die Erhaltung der Landschaft und die Bewahrung der regionalen Identität sich zu Zielen der regionalen bzw. überörtlichen Planung entwickelten. Zur Realisierung dieser Ziele ist ein

verbindliches Regelwerk zu erstellen, welches ein „Regionales Raumordnungsprogramm“ mit Verordnungscharakter sein wird.

Frau DI Birngruber stellt im „Leitbild Eferding“ die entwickelten Programme zu den einzelnen Planungszielen (Erhaltung besonders schützenswerter Landschaftsteile, Grundwasserschutzbereiche, Tourismus, betriebliche Entwicklung, etc.) vor. Sie bemerkt, dass den Gemeinden ein vorläufiger Verordnungsentwurf betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Eferding zugeht und die Gemeinden bis Ende Februar 2002 eine informelle Stellungnahme dazu beim Amt der OÖ Landesregierung abgeben sollen. Nach Vorliegen eines endgültigen Verordnungsentwurfes hat der Gemeinderat per Beschluss dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Herr Bürgermeister verweist darauf, dass im Leitbild auch die Planungen der einzelnen Gemeinden berücksichtigt wurden.

Der Herr Bürgermeister dankt Frau DI Birngruber und Herrn DI Dr. Knötig für ihr Kommen und für die Präsentation der Planungsergebnisse.

2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2001

Der Herr Bürgermeister beantragt, den vorliegenden Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2001 mit Einnahmen und Ausgaben von je S 33.146.000,00 im ordentlichen Haushalt und Einnahmen von S 9.124.000,00 und Ausgaben von S 10.842.000,00 im außerordentlichen Haushalt zu beschließen.

Er erläutert, dass S 945.000,00 zur teilweisen Abdeckung des Abganges im außerordentlichen Haushalt durch Zusagen von Bedarfszuweisungsmitteln bereits abgedeckt sind. Weitere Landesmittel werden noch erwartet.

Der Antrag des Bürgermeisters wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

3. Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Behandlung der mitgeteilten Versagungsgründe

Der Herr Bürgermeister ersucht Obmann Männer um Berichterstattung

Obmann Männer berichtet, dass der seinerzeit beschlossene Flächenwidmungsplan mit dem örtlichen Entwicklungskonzept der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wurde. Diese hat der Gemeinde im Schreiben vom 21. 9. 2001, BauR-P-321056/4-2001-Els, Versagungsgründe mitgeteilt, welche im zuständigen Ausschuss ausführlich beraten wurden.

Herr Männer beantragt die Ergänzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der Forderungen aus wasserbaulicher Sicht im Textteil.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer beantragt, folgende Änderungen zu beschließen:

FWP Änderung Nr. 12: Östlich anschließend an das umzuwidmende Bauland ist im ÖEK eine definitive Baulandgrenze festzulegen. Weiters sind definitive Baulandgrenzen bei der bestehenden Grünlandfläche zwischen den beiden westlich gelegenen Dorfgebietsflächen im ÖEK darzustellen.

FWP Änderung Nr. 17: Östlich anschließend an das umzuwidmende Bauland ist im ÖEK eine definitive Baulandgrenze festzulegen

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer beantragt zum FWP, Änderung Nr. 4 zu beschließen: Seitens der Gemeinde wird ausdrücklich erklärt, dass vor Vorhandenseins eines Reinwasserkanals – dessen

**Errichtung ist im Zuge der Bauarbeiten Kanalbau BA 10 vorgesehen - zur schadfreien Ableitung von Oberflächen- und Drainagewasser keine Baubewilligung erteilt wird.
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

Zur FWP Änderung Nr. 6 stellt Herr Männer fest, dass die Baubehörde eine ausreichende Drainagierung der Gebäude entsprechend den vorliegenden Gutachten vorschreibt und eine schadfrei Ableitung der Drainage- und Oberflächenwässer durch den bereits bestehenden Reinwasserkanal gegeben ist.

**Herr Männer beantragt zur FWP Änderung Nr. 7 zu beschließen: Einschränkung der baulichen Nutzung entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

**Herr Männer beantragt zu beschließen, die im ÖEK als Rückwidmungsfläche dargestellte D-Fläche in Holzwiesen als Grünland zu widmen (Weinberger/Hofer)
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

**Herr Männer beantragt zu beschließen, bei dem Wohngebäude mit der Ordnungsnummer 8 (Furth 49: Peichl) die Baufläche einzuschränken
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

**Herr Männer beantragt zu beschließen, bei dem Wohngebäude mit der Ordnungsnummer 38 (Polsenz 9, Schwab) die Baufläche einzuschränken
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

**Herr Männer beantragt zu beschließen, das Wohngebäude mit der Ordnungsnummer 19 (Daxberger Straße 50, Schildberger) als ehemalige Landwirtschaft als Grünland auszuweisen.
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

Herr Männer stellt fest, dass für das Wohngebäude im Grünland mit der Ordnungsnummer 36 (Kirchholz 11: Wurm) keine Änderung vorzunehmen ist: das Wohnhaus hat eine eigene EZ, der grundbücherliche Eigentümer ist ein anderer als jener des landwirtschaftlichen Betriebes, von dem es seinerzeit abgetrennt wurde.

**Herr Männer beantragt zu beschließen, die Sonderausweisung Langwieser zu berichtigen
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

Herr Männer beantragt zu bestehenden Widmungskonflikten zu beschließen:

- **Binder Kurt: Darstellung der Fläche W als MB – die bestehende KFZ-Werkstätte ist im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet dargestellt, welches unmittelbar neben dem Betriebsbaugebiet, worauf sich die Tankstelle befindet, angrenzt. Durch eine Widmung dieser Fläche als MB kann dieser Widmungskonflikt bereinigt werden.
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

- **Hintenaus/Holzmann: Darstellung der Fläche Grundstück Nr. 87/1 KG St. Marienkirchen an der Polsenz als „Garage“; damit wird der Widmungskonflikt mit dem unmittelbar angrenzenden Betriebsbaugebiet bereinigt.
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

- **Reduzierung des Betriebsbaugebietes Leidmair und Umwidmung der Reduktionsfläche als MB und Grünfläche; diese Umwidmung erfolgt auf Anregung des Eigentümers bzw wegen der gegebenen Nähe zum südlich gelegenen Wohngebiet.
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

Die Eigentümer der durch Umwidmungen sowie durch Änderungen im ÖEK (definitive Baulandgrenzen) betroffenen Grundstücke wurden nachweislich vor der Beschlussfassung verständigt.

Herr Männer dankt allen, die am ÖEK und am Flächenwidmungsplan mitgearbeitet haben.

Der Herr Bürgermeister dankt Obmann Männer und den Mitgliedern des Ausschusses für die Bemühungen um das Zustandekommen des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes.

4. Kanalbau BA 10: Beschluss des Fördervertrages

Der Herr Bürgermeister liest den Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, und dem Förderungsnehmer Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vor und beantragt, diesen zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

5. Darlehensvergabe Wasserleitungsbau BA 03

Der Herr Bürgermeister bringt das Ergebnis der Anboteröffnung zur Kenntnis und beantragt, die für den Wasserleitungsbau BA 03 erforderlichen Darlehen bei der Raiffeisenbank St. Marienkirchen an der Polsenz aufzunehmen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

6. Haftungserklärung für Zurverfügungstellung von Personal und Geräten für den Straßenbau durch das Land Oberösterreich

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass für Straßenbauarbeiten, wie jetzt bei der Lengauer Gemeindestraße, Personal und Geräte des Landes Oberösterreich im Einsatz sind.

Der Herr Bürgermeister beantragt, die vorliegende Haftungserklärung für Zurverfügungstellung von Personal und Geräten für den Straßenbau durch das Land Oberösterreich zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

7. Änderung der Kanal-, Wasserleitungs- und Müllabfuhrgebühren

Der Herr Bürgermeister ersucht Herrn Obmann Männer um Berichterstattung.

Herr Männer berichtet, dass auf Grund des Voranschlagserlasses des Amtes der OÖ Landesregierung und zur Abdeckung der Teuerung (Erhöhung VPI um 2,54 %) die Gebühren für Kanal und Wasser anzuheben sind. Eine geringfügige Erhöhung der Müllabfuhrgebühr ist wegen höheren Stundensätzen bei der Entsorgerfirma Zellinger aus Walding erforderlich. Er bemerkt, dass die Gebührenordnungen zur Erhaltung einer besseren Übersicht wieder zur Gänze beschlossen werden sollen, wobei Novellierungen eingearbeitet werden.

Herr Männer beantragt, folgende Verordnung zu beschließen:

„Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 8. November 2001, mit der eine Kanalgebührenordnung für die gemeindeeigene Kanalisationsanlage erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlußgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich aus der Gebühr nach der Verrechnungsfläche und Abschlägen. Sie beträgt für jedes bebaute Grundstück mindestens EURO 2.475,00.
- (2) Für unbebaute Grundstücke beträgt die Kanalanschlussgebühr EURO 2.475,00.
- (3) Für private Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³, deren Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, wird eine Kanalanschlussgebühr von EURO 10,70 pro m³ Fassungsvermögen eingehoben. Die Errichtung von privaten Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³ ist dem Gemeindeamt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung unter Angabe des Fassungsvermögens zur Gebührenbemessung bekannt zugeben.
- (4) Die Kanalanschlussgebühr nach der Verrechnungsfläche beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 5 EURO 16,50.
- (5) Die Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen, sowie die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche angebauter und freistehender Garagen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie auf Grund ihrer Anordnung und Bauweise ohne größere Umbauarbeiten geeignet sind, für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder als Garage genützt zu werden. Weist das Außenmauerwerk eine Stärke von mehr als 40 cm auf, ist in die Berechnung nur eine Mauerstärke von 40 cm einzubeziehen; diese Regelung gilt nicht für Erker, Einsprünge und dergleichen.

Die einzelnen Abschläge werden wie folgt ermittelt:

- a) Für Betriebsgebäude, bei denen nur Dachabwässer oder neben den Dachabwässern im Verhältnis zur verbauten Fläche nur geringe Mengen von Abwasser anfallen, wie z.B. Lagerhallen, Tischlereibetriebe, KFZ-Werkstätten, beträgt der Abschlag 70 %.
- b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind die Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Remisen u.dgl.) von der Verrechnungsfläche auszuscheiden.
- c) Für Privatgaragen beträgt der Abschlag 50 %.

- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entsprechend dieser Gebührenordnung entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder bei Änderung des Verwendungszweckes von Räumen ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 5 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenutzungsgebühr errechnet sich aus einem Pauschalbetrag für die Wartung und Instandhaltung des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes und einem sich aus dem Wasserverbrauch zu errechnenden Betrag.
- (2) Der Pauschalbetrag zur Kanalbenutzungsgebühr beträgt für Gebäude bis zu zwei Wohnungen ab 1. Jänner 2002 jährlich EURO 66,88, ab 1. Jänner 2003 jährlich EURO 69,80 und ab 1. Jänner 2004 jährlich EURO 72,64, bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ab

1. Jänner 2002 jährlich EURO 33,44, ab 1. Jänner 2003 EURO 34,90 und ab 1. Jänner 2004 EURO 36,32 je Wohnung.

- (3) Der aus dem Wasserverbrauch zu errechnende Betrag zur Kanalbenützungsgebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke ab 1. Jänner 2002 EURO 1,85, ab 1. Jänner 2003 EURO 1,93 und ab 1. Jänner 2004 EURO 2,03 je m³ verbrauchten Wassers, für an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zu Teil angeschlossenen Grundstücke, wird ein nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung errechneter Wasserverbrauch zur Berechnung herangezogen.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Der Abgabenanspruch für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung der Rohbauarbeiten, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu erstatten.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung des Schwimmbeckens, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag, der sich auf Grund der Wasserzählerstände bzw. Schätzung nach § 4 Abs. 3 und des Pauschalbetrages nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ergibt, vorzuschreiben.
- (5) Für Bauten, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Abgabenanspruch noch nicht entstanden ist, für die jedoch nach dieser Verordnung der Abgabenanspruch bereits bestünde, entsteht der Abgabenanspruch mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2002. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.“

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer beantragt, folgende Verordnung zu beschließen:

„Wassergebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 8. November 2001 über den Beitrag an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsanschlussgebühr) und über die Einhebung einer Wasserbenützungsgebühr für den Bezug von Trink- und Nutzwasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 wird verordnet:

§ 1

Wasserleitungsanschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 EURO 11,40, mindestens aber EURO 1.711,00.
- (2) Für unbebaute Grundstücke beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr EURO 1.711,00.
- (3) Für private Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³, die aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz versorgt werden, wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr von EURO 7,50 pro m³ Fassungsvermögen erhoben. Die Errichtung von privaten Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³ ist dem Gemeindeamt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung unter Angabe des Fassungsvermögens zur Gebührenbemessung bekanntzugeben.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Balkone und sogenannte Loggien, die sich innerhalb der Hauptmauern bzw. des Mauerwerkes befinden und nicht in den freien Luftraum hinausragen, zählen zur bebauten Fläche. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie auf Grund ihrer Anordnung und Bauweise ohne größere Umbauarbeiten geeignet sind, für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen genützt zu werden. Weist das Außenmauerwerk eine Stärke von mehr als 40 cm auf, ist in die Berechnung nur eine Mauerstärke von 40 cm einzubeziehen; diese Regelung gilt nicht für Erker, Einsprünge und dergleichen.

Die einzelnen Abschläge werden wie folgt ermittelt:

- a) Für Betriebsgebäude, für die im Verhältnis zur verbauten Fläche nur ein geringer Wasserverbrauch anzunehmen ist, wie z.B. Lagerhallen, Tischlereibetriebe oder KFZ- Werkstätten, beträgt der Abschlag 70 %.
 - b) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sind von der Bemessungsgrundlage auszuscheiden. Werden Stallungen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so beträgt die Anschlußgebühr dafür EURO 75,00 je Stellplatz für Großvieh EURO 37,50 je Stellplatz für Jungvieh und Schafe EURO 11,25 je Stellplatz für Schweine einschl. Ferkel
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundeigentümer oder dessen Vorgänger geleistete Wasserleitungsanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Neu-, Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder bei Änderung des Verwendungszweckes von Räumen ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluß an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler ab 1. Jänner 2002 pro Kubikmeter EURO 1,02, ab 1. Jänner 2003 pro Kubikmeter EURO 1,05 und ab 1. Jänner 2004 pro Kubikmeter EURO 1,09.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge von

3 m ³ pro Stunde	EURO	0,80 je Monat
7 m ³ pro Stunde	EURO	1,15 je Monat
20 m ³ pro Stunde	EURO	3,00 je Monat
30 m ³ pro Stunde	EURO	3,80 je Monat

§ 5

Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Der Abgabenspruch für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluß eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung der Rohbauarbeiten, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu erstatten.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung des Schwimmbeckens, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde.
- (4) Die Wassergebühren sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag, der sich auf Grund der Wasserzählerstände bzw. Schätzung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ergibt, vorzuschreiben.
- (5) Für Bauten, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Abgabenspruch noch nicht entstanden ist, für die jedoch nach dieser Verordnung der Abgabenspruch bereits bestünde, entsteht der Abgabenspruch mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2002. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.“

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Obmann Männer beantragt folgende Verordnung zu beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 8. November 2001, mit der eine Abfallgebührenordnung der Gemeinde erlassen wird. Aufgrund des § 34 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 (OÖ. AWG 1997), LGBl. Nr. 86/1997, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Abfallgebühr beträgt bei dreiwöchentlichem Abfuhrintervall
- | | | | |
|------------------------------|------------------------------|------|--------|
| a. je abgeführte Abfalltonne | mit 90 Liter Inhalt | EURO | 8,10 |
| b. je abgeführtem Container | mit 800 Liter Inhalt | EURO | 71,95 |
| | mit 1.100 Liter Inhalt | EURO | 106,00 |
| c. je abgeführtem Abfallsack | mit 90 Liter Inhalt | EURO | 8,10 |
- (2) Die Abfallgebühr beträgt bei sechswöchentlichem Abfuhrintervall
- | | | | |
|------------------------------|------------------------------|------|--------|
| a. je abgeführte Abfalltonne | mit 90 Liter Inhalt | EURO | 9,20 |
| b. je abgeführtem Container | mit 800 Liter Inhalt | EURO | 82,00 |
| | mit 1.100 Liter Inhalt | EURO | 121,00 |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anmeldung (Kennzeichnung) der Abfallbehälter und der damit gewährleisteten Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 30. 4. 1998 außer Kraft.“

Herr Hermüller fragt, ob für heuer ein höherer Abgang erwartet wird.
Herr Männer teilt mit, dass nach den vorliegenden Unterlagen der Bereich „Abfallentsorgung“ weitgehend ausgeglichen abschließen wird.

Der Antrag von Obmann Männer wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

8. Binder Kurt: Indirekteinleitung

Der Herr Bürgermeister bringt die „Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalnetz“ für die Tankstelle Kurt Binder zur Kenntnis und beantragt, diese zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

9. Subventionsansuchen Evangelische Jugend Wallern

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass einige Kinder aus St. Marienkirchen an der Polsenz durch die evangelische Jugend Wallern betreut werden und beantragt, eine Subvention in Höhe von S 1.000,00 zu gewähren.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

10. Betreuungsvertrag für betreubares Wohnen

Der Herr Bürgermeister bringt den Entwurf zum Betreuungsvertrag zur Kenntnis und beantragt, diesen zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

11. Allfälliges

a) Der Herr Bürgermeister bringt folgenden **Dringlichkeitsantrag** ein:

„Ich beantrage, in der heutigen Sitzung folgende Angelegenheit zu behandeln:

Bewilligung der Ausführung eines Walmdaches im Bereich des Bebauungsplanes Aichinger.“

Der dringlichen Behandlung wird durch Erheben einer Hand einstimmig zugestimmt.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass im betreffenden Siedlungsabschnitt im Bebauungsplan ein Satteldach vorgeschrieben ist, jedoch von den bestehenden vier Wohnhäusern nur eines ein Satteldach aufweist; auch die übrigen Häuser haben für ihre Dachform eine gültige Baubewilligung.

Der Herr Bürgermeister beantragt, der Bewilligung der Ausführung eines Walmdaches im Bereich des Bebauungsplanes Aichinger zuzustimmen. Der bestehende Bebauungsplan soll jedoch keinem Änderungsverfahren unterzogen werden, da es sich bei der gegenständlichen Parzelle um die letzte zu bebauende Baufläche handelt.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

b) Der Herr Bürgermeister informiert über den Baufortschritt bei der Lengauer Gemeindestraße und beim Kanalbau. Die Brunnenbohrung für den Wasserleitungsbau BA 03 wäre in ca. zwei Wochen vorgesehen. Die Mietwohnungen sollen im Februar 2002 an die Mieter übergeben werden. Der Gehsteig Unterfreundorf ist fertiggestellt. Vor der Volksschule hat heute eine Begehung betreffend die Prüfung der Vorschläge des Gemeinderates zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Kinder stattgefunden.

c) Herr Scharinger schlägt vor, das Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung südlich der Gemeinde auszutauschen, da die Leuchtkraft sehr gering sei. Der Herr Bürgermeister bemerkt, dass vorgesehen ist, die Leuchtmittel Zug um Zug auf Natriumdampf-Lampen auszutauschen. Damit soll eine Verbesserung der Beleuchtungsqualität und eine Verlängerung der Lebensdauer erzielt werden.

Zur Tagesordnung wird nichts mehr vorgebracht.

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20. September 2001 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21.10 Uhr die Sitzung.